



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung



Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau
Telefon +41 43 257 97 97, www.zh.ch/fjv

12. April 2023
1/11

Reglement über die Jagdprüfungen und die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer jagdlicher Prüfungen und Jagdberechtigungen

vom 12. April 2023

Gestützt auf § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG, LS 922.1) sowie auf § 25 Abs. 2 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV, LS 922.11) ergeht folgendes Reglement:

A. Jagdliche Prüfungen

Prüfung zur Zulassung als Anwärtlerin und Anwärter

Übersicht zum Prüfungsaufbau und Prüfungstermine

Die Prüfung zur Zulassung als Anwärtlerin und Anwärter besteht aus der Theorie- und der Schiessprüfung. Die Theorieprüfung kann einmal im Jahr (im Frühjahr), die Schiessprüfung zweimal (im Frühjahr und im Herbst) abgelegt werden.

Die Prüfungstermine und Anmeldemodalitäten werden von der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) veröffentlicht.

Das Bestehen der Prüfung zur Zulassung als Anwärtlerin und Anwärter (Theorie- und Schiessprüfung) berechtigt dazu, in den folgenden sechs Jahren Jahresjagdpässe des Kantons Zürich zu lösen.

Theorieprüfung

Zulassung

Zur Theorieprüfung wird zugelassen, wer im Kanton Zürich wohnt (die FJV kann auf Gesuch hin Ausnahmen gewähren) und wenn keine Ausschlussgründe gemäss § 10 JG vorliegen. Der Nachweis wird durch einen Zentralstrafregisterauszug und ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde bei der Anmeldung erbracht.

Prüfungsstoff

Die Theorieprüfung umfasst den Inhalt des Lehrmittels «Jagen in der Schweiz», jeweils in der aktuellen Auflage, sowie der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit folgenden Schwerpunkten:

Jagdrecht:

Grundzüge der bundesrechtlichen und kantonalen Jagdgesetzgebung.

Wildkunde:

Erkennungsmerkmale aller jagdbaren und geschützten Wildarten (ausgedrückt in der Weidmannssprache), Fortpflanzungszeiten, Fährten-, Spurenkunde und Losung, Lebensweise und Krankheiten des Wildes.

Lebensräume / Ökologie / Wildschaden / Hege:

Biotophege, ökologische Zusammenhänge, Natur- und Vogelschutz, Baum- und Sträucherkunde, Waldbau, Wildschaden, Wildschadenverhütung und -vergütung, Zusammenhang zwischen forstlicher und jagdlicher Planung.

Waffenkunde:

Waffenarten, Stecherarten, Munition, Ballistik, Bestimmungen zur Sicherheit, verbotene und erlaubte Jagdwaffen, Optik, Waffenzubehör.

Jagdkunde:

Verhalten bei der Jagdausübung, Wildbrethygiene (vor dem Schuss, Aufbrechen, Untersuchungen, Kühlung, Verarbeitung usw.); Jagdhundehaltung und -führung, Kenntnis der wichtigsten Jagdhunderassen und ihre Verwendung, Weidmannssprache.

Bewertung und Prüfungswiederholung

Die Theorieprüfung wird mit "*bestanden*" oder "*nicht bestanden*" beurteilt. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der maximal möglichen Punktezahl erreicht werden. Der Rechtsschutz richtet sich nach § 26 JV. Die Theorieprüfung kann jährlich wiederholt werden.

Schiessprüfung

Zulassung / Zugelassene Waffen und Munition

Zur Schiessprüfung wird zugelassen, wer vor längstens zwei Jahren die Theorieprüfung bestanden und im Jahr des Prüfungstermins in einem Jagdschiessstand das Schiessprogramm gemäss Weisung der FJV einmal erfüllt hat.

An der Schiessprüfung sind nur Jagdwaffen und Kaliber zugelassen, die für die Schalenwildjagd und die Schrotjagd im Kanton Zürich erlaubt sind. Schalldämpfer sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten nicht erlaubt.

Prüfungsteil Waffenhandhabung

Verlangt werden die Kenntnis und der sichere Umgang mit den an der Prüfung aufliegenden Kugel-, Schrot- sowie Faustfeuerwaffen (Revolver und Pistole), einschliesslich Zielvorrichtungen und Stecherarten. Entsprechende Waffen werden bei Bedarf am Prüfungstag von der FJV zur Verfügung gestellt.

Die Art des sicheren Umgangs mit den Waffen und der Manipulationen richtet sich nach dem aktuellen «Leitfaden Waffenhandhabung» der FJV.

Der Prüfungsteil Waffenhandhabung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Sie kann nicht am selben Tag wiederholt werden. Das Bestehen des Prüfungsteils Waffenhandhabung am Tag der Schiessprüfung ist Voraussetzung für das Absolvieren des praktischen Teils der Schiessprüfung.

Prüfungsteil praktisches Schiessen

Kugelprogramm:

Scheibe	stehender Rehbock (Einteilung 1, 3, 8-10), Distanz 100 m;
Stellung	je zwei Schüsse, einzeln gezeigt, aus folgenden Stellungen: <ul style="list-style-type: none">- stehend oder kniend angestrichen,- sitzend angestrichen oder frei,- ab hochsitzähnlicher Einrichtung (ab Querstange, aufgestützt oder aufgelegt);

Bestanden bei sechs Treffern von total sechs Schüssen (Treffer = eine Punktzahl von mindestens 8). Probeschüsse sind nicht gestattet.

Schrotprogramm:

Scheibe	Laufendes, klappbares Metallziel, durch die Schützin bzw. den Schützen ausgelöst. Scheibe abwechselnd von links und rechts, Distanz ca. 30 m;
Munition	Schrot mit Durchmesser von 3.5mm. Gesamt – Schrotladung max. 36g;
Stellung	Stehend frei;

Bestanden: bei sieben Treffern (Treffer = vordere oder mittlere Klappe fällt) von 10 Passen. Probeschüsse und Doubletten sind nicht erlaubt.

Bei körperlicher Beeinträchtigung kann die Stellung gemäss Entscheid der Prüfungsleitung angepasst werden.

Prüfungswiederholung

Sowohl beim Kugel- als auch beim Schrotprogramm sind mindestens 5 Treffer erforderlich, damit das entsprechende Programm am selben Tag einmal wiederholt werden kann. Wenn die Wiederholung eines Programmes am selben Tag nicht bestanden wird, kann die Schiessprüfung innert zwei Jahren dreimal wiederholt werden. Wer die Schiessprüfung innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreich abgelegter Theorieprüfung nicht besteht, hat die Theorieprüfung erneut abzulegen.

Jagdprüfung

Übersicht zum Prüfungsaufbau und Prüfungstermin

Die Anmeldung zur Jagdprüfung hat bis 1. Juli des entsprechenden Prüfungsjahres bei der FJV zu erfolgen. Die Jagdprüfung findet jeweils im Herbst in einem zürcherischen Jagdrevier statt. Zur Prüfung ist die vollständige Jagdausrüstung (inkl. Ausweise, Nachweise, Bewilligungen, Gehörschutz etc.) mitzubringen. Der Witterung angepasste jagdliche Kleidung und gutes Schuhwerk werden erwartet. Es findet vor der Prüfung eine Ausweiskontrolle statt. Die Prüfung findet an verschiedenen Posten statt und wird jeweils durch eine Expertin oder einen Experten sowie eine Korreferentin oder einen Korreferenten abgenommen. An der Prüfung ist mit Schiesslärm zu rechnen.

Die bestandene Jagdprüfung gilt als Ausweis über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) und § 8 JG.

Zulassung

Zur Jagdprüfung wird zugelassen, wer vor mindestens zwei und längstens sechs Jahren die Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter bestanden hat und über einen gültigen zürcherischen Jahresjagdpass verfügt.

Prüfungsstoff

Bei der Jagdprüfung werden jagdliches Wissen und praktisches Handeln geprüft (Reviergang, Ansitz, Bewegungsjagd oder andere geeignete Möglichkeit). Verlangt wird die umfassende Kenntnis des Inhalts der Theorieprüfung, des Lehrmittels «Jagen in der Schweiz» sowie der Jagdgesetzgebung und jagdlich relevanter weiterer Erlasse (Waffengesetzgebung, Tierschutzgesetzgebung, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, Waldgesetzgebung) von Bund und Kanton. Die Schiessfertigkeit und die Waffenhandhabung können ebenfalls nochmals geprüft werden.

Darüber hinaus werden insbesondere beurteilt (nicht abschliessende Aufzählung):

- a) Verhalten auf der Jagd
 - Praktische Aufgaben und Tätigkeiten beim Pirschen und Ansitzen, Nachtansitz auf Wildschweine, Bewegungsjagden auf Schalenwild und / oder Raubwild, Jagd auf Wasservögel

- Aufstellen und Anlegen von (mobilen und festen) jagdlichen Einrichtungen im Revier
- Die zu prüfende Person kann bei allen Jagdarten als begleitendes Mitglied einer Jagdgesellschaft, als teilnehmender Jagdgast oder auch als Treiberin oder Treiber eingesetzt werden. Er oder sie muss in einem zugewiesenen Bereich einen Stand wählen und begründen können oder eine Gruppe von Treiberinnen und Treibern einsetzen können
- Ansprechen aller einheimischen Wildtiere und der häufigsten Vögel
- Vorgehen bei der Bergung von Fallwild
- Bestimmen der Losungen von im Kanton Zürich vorkommenden Wildarten
- Verhalten am Anschuss
- Organisieren und Begleiten einer Nachsuche
- Anbringen eines Fangschusses an einem verletzten Wildtier mit eigener oder einer zur Verfügung gestellten Waffe; Anbringen eines Kammerstiches
- Aufbrechen und aus der Decke schlagen bzw. abschwarten von Schalenwild oder ausziehen, abschwarten von Raubwild (kein Zerwirken)
- Grundsätze der Wildbrethygiene.

b) Hundehaltung und Hundeführung

Rassekenntnisse, Grundkenntnisse im Umgang mit Jagdhunden (Eignung und Einsatzmöglichkeiten der Hunderassen; Organisation einer Nachsuche; Haltung, Führung und Leistungsvermögen eines Hundes; Fährten- und Schweissarbeit).

c) Wildschadenverhütungsmassnahmen und Wildschadenvergütung

Es werden grundsätzliche Kenntnisse verlangt wie:

- Beurteilung von allgemeinen Schadensbildern in Feld und Wald
- Beratung beim Ergreifen von Wildschadenverhütungsmassnahmen.

d) Formelles

- Kennen der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz, kantonale Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, aktuelle Jagdbetriebsvorschriften)
- Grundkenntnisse über die für die Jagd relevanten weiteren Gesetzgebungen (Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, Waffenrecht, Waldgesetzgebung, Hundegesetzgebung, jagdliches Ordnungsbussenverfahren und Ordnungsbussentatbestände)
- Grundkenntnisse der Rehwildabgangsplanung
- Vorgehen bei einem Wildunfall
- Bestätigung eines Wildunfalls mit Meldeformular
- Einträge im Wildbuch vornehmen
- Kenntnisse im Karten lesen und Koordinaten bestimmen, Orientierung im Gelände.

e) Diverses

- Jagdliches Brauchtum
- Kenntnis der Weidmannssprache
- Bestimmung von Bäumen und Sträuchern, Kennen der wichtigsten waldbaulichen Grundsätze und Verbissgehölze

- Stufengerechte und formell korrekte Information über die einheimischen Wildtiere und über die Jagd gegenüber Dritten.

Bewertung

Die Prüfung wird mit *"bestanden"* oder *"nicht bestanden"* beurteilt.

Bei aus Sicherheitsaspekten wesentlichen Fehlern im Umgang mit Waffen kann die Prüfung durch die Experten abgebrochen werden und gilt als nicht bestanden.

Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann innert Jahresfrist einmal wiederholt werden. Die FJV kann dazu die Gültigkeitsdauer der Anwärterprüfung um ein Jahr verlängern. Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, muss vor einem erneuten Versuch die Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter nochmals ablegen. Der Rechtsschutz richtet sich nach § 26 JV.

Jagdaufsichtsprüfung

Übersicht zum Prüfungsaufbau und Prüfungstermin

Die Anmeldung zur Jagdaufsichtsprüfung hat ab 1. Januar bis 1. Juli des entsprechenden Prüfungsjahres bei der FJV zu erfolgen. Die Jagdaufsichtsprüfung findet jeweils im Herbst in einem zürcherischen Jagdrevier statt. Zur Prüfung ist die vollständige Jagdausrüstung (inkl. Ausweise, Nachweise, Bewilligungen, etc.) mitzubringen. Der Witterung angepasste jagdliche Kleidung und gutes Schuhwerk werden erwartet. Es findet vor der Prüfung eine Ausweiskontrolle statt. Die Prüfung findet an verschiedenen Posten statt und wird jeweils durch eine Expertin oder einen Experten sowie eine Korreferentin oder einen Korreferenten abgenommen.

Die bestandene Jagdaufsichtsprüfung gilt vorbehältlich der polizeilichen Prüfung über das Ordnungsbussenverfahren als Ausweis gemäss § 32 lit. d JG zur Ausübung der Revieraufsicht.

Zulassung

Die Jagdaufsichtsprüfung kann frühestens zwei Jahre nach bestandener Jagdprüfung absolviert werden.

Personen mit einem Jagdfähigkeitsausweis eines Gegenrechtskantons oder -landes haben zusätzlich eine erweiterte Prüfung über das kantonale Jagdrecht zu bestehen.

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst im Grundsatz jenen der Jagdprüfung. Der Schwerpunkt liegt in der praktischen Anwendung der folgenden Themen:

- Die gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz, kantonale Gesetze, Weisungen, Jagdbetriebsvorschriften)
- die Arten von Wildschäden und deren Verhütung
- Ablauf bei der Schätzung von Wildschäden (ungefährer Wert einer Are Mais, Kartoffeln, Wiese, von Nutztieren; forstwirtschaftliche Schäden)
- Vereinbarung von Wiesenpauschalen
- Pflichten und Aufgaben der Revieraufsicht
- jagdpolizeiliche Befugnisse der Revieraufsicht
- das Vorgehen bei Gesetzesverstössen im Zuständigkeitsbereich der Revieraufsicht
- das Vorgehen bei Wildunfällen
- die Behandlung des erlegten Wildes
- Biotophegemassnahmen
- Grundzüge des Waldbaus, Auswirkungen waldbaulichen Handelns auf das einheimische Schalenwild.

Bewertung und Prüfungswiederholung

Die Prüfung wird mit *"bestanden"* oder *"nicht bestanden"* beurteilt. Wer die Prüfung nicht besteht, kann diese jährlich wiederholen. Der Rechtsschutz richtet sich nach § 26 JV.

Allgemeine Bestimmungen zur Teilnahme an jagdlichen Prüfungen

Abmeldung / Rückerstattung von Prüfungsgebühren / Unentschuldigtes Fernbleiben

Bei schriftlicher Abmeldung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet oder an die Teilnahme am Folgetermin angerechnet. Ab zwei Wochen vor dem Prüfungstermin werden Abmeldungen nur noch wegen wichtiger familiärer Ereignisse (Geburt / Todesfall) oder Krankheit unter Vorlage von Zeugnissen akzeptiert. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als nicht bestanden und es erfolgt keine Rückerstattung oder Anrechnung der Prüfungsgebühren.

Prüfungszutritt

Das Präsidium der Prüfungskommission oder die Stellvertretung entscheidet über den Zutritt von Drittpersonen zu den Prüfungen auf vorgängiges Gesuch hin. Nicht angemeldete Besuchende werden weggewiesen.

Ausschluss von der Prüfung

Bei ungebührlichem oder unredlichem Verhalten, insbesondere wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, kann das Präsidium der Prüfungskommission oder seine Stellvertretung die fehlbaren Kandidatinnen oder Kandidaten von der Prüfung ausschliessen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden und kann frühestens im Folgejahr wiederholt werden.

Rechtsmittel

Gegen Prüfungsentscheide kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Zustellung des Entscheides Rekurs an die Baudirektion erhoben werden.

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| - Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter (Theorie- und Schiessprüfung) | Fr. 200.- |
| - Wiederholung der Theorie- bzw. der Schiessprüfung je: | Fr. 100.- |
| - Jagdprüfung, Jagdaufsichtsprüfung und die Wiederholung dieser Prüfungen je: | Fr. 200.- |
| - Jagdrechtsprüfung im Rahmen der Jagdaufsichtsprüfung | Fr. 100.- |

Prüfungskommission

Wahl

Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) wählt die Mitglieder der Kommission für die jagdlichen Prüfungen für eine Amtsdauer von 4 Jahren jeweils zu Beginn der Legislaturperiode auf Antrag der FJV. Das Präsidium obliegt funktionsbezogen der Leitung der FJV. Die Stellvertretung wird ebenfalls durch eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden der FJV wahrgenommen.

Gewählt werden kann, wer die notwendigen zürcherischen jagdlichen Prüfungen erfolgreich absolviert hat und über mehrjährige jagdliche Erfahrung im Kanton Zürich sowie über vertiefte Fachkenntnisse in mindestens einem Bereich des Prüfungsstoffs verfügt. Gewählt werden können Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen, z.B. aufgrund Bedarfs von speziellem Fachwissen, können durch die FJV gewährt werden.

Aufgaben und Kompetenzen des Kommissionspräsidiums

Das Präsidium bzw. die Stellvertretung leitet die Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter sowie die Jagd- und Jagdaufsichtsprüfungen. Die Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung der Prüfungstage und -orte sowie die Aufstellung des Prüfungsplanes
- Festlegung der Prüfungsfragen, der praktischen Aufgaben und des Anschauungsmaterials in Zusammenarbeit mit den Expertinnen und Experten
- Entscheid in Ausstandsfällen und Regelung der Stellvertretung
- Zuteilung der Expertinnen und Experten
- Stichentscheid bei unentschiedenen Abstimmungsergebnissen.

Aufgaben und Kompetenzen der Kommission

Die Mitglieder der Prüfungskommission wirken bei der Durchführung und Auswertung der Prüfungen mit. Sie amtieren bei Schiess-, Jagd- und Jagdaufsichtsprüfungen als Expertinnen und Experten. Sie entscheiden mit einfachem Mehr der Anwesenden Expertinnen und Experten über das Bestehen sämtlicher jagdlicher Prüfungen.

Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung von Fr. 150.- pro Halbtage, bzw. Fr. 300.- pro Ganztage, zuzüglich Kilometerpauschale für An- und Rückreise nach kantonalen Ansätzen.

B. Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer jagdlicher Prüfungen und Jagdberechtigungen

Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer und ausserkantonaler jagdlicher Prüfungen (Jagdfähigkeitszeugnisse) zum Erwerb Zürcherischer Jagdpässe (§ 8 Abs. 1 lit. c JG)

Umfang der Anerkennung, Gegenseitigkeit

Ausserkantonale und ausländische Jagdprüfungen können anerkannt werden, wenn im betreffenden Kanton oder Land mit einer Zürcher Jagdprüfung Jagdberechtigungen erworben werden können und diese vom Umfang und Art der Jagdberechtigung sowie deren Preisgestaltung vergleichbar sind. Als Mindestanforderung gilt die Möglichkeit zum Bezug von Gästejagdpässen auf das Kontingent der einladenden Person.

Gleichwertigkeit der Ausbildung

Der Stoffumfang der ausserkantonalen oder ausländischen Prüfung muss vergleichbar sein mit demjenigen der Zürcher Jagdprüfung in diesem Reglement. Eine vergleichbare Schiessprüfung wie diejenige zur Erlangung der Zulassung als Anwärterin oder Anwärter in diesem Reglement ist zwingend.

Wohnortsprinzip

Bei der gegenseitigen Anerkennung der jagdlichen Prüfungen gilt zusätzlich das Wohnortsprinzip. Dieses Prinzip besagt, dass die zuständige Behörde am Wohnort bzw. des Wohnkantons (im Kanton Zürich die FJV) der Absolvierung der Jagdprüfung in einem Gegenrechtskanton oder im Ausland zustimmen muss. Jagdprüfungen, die unter Umgehung des Wohnortsprinzips abgelegt worden sind, werden nicht anerkannt. In diesen Fällen wird eine fünfjährige Wartefrist bis zur Anerkennung angewandt.

Ausnahmen für bestehende Zürcher Pächterinnen und Pächter sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher mit anerkannter Jagdprüfung und Wohnsitz in einem Kanton oder Land, das die Zürcher Jagdprüfung nicht oder nur teilweise anerkennt (Stichtag 31.12.2022)

Mit § 19 Abs. 4 JV wurde ab dem 1. Januar 2023 der Bezug von Gästejagdpässen durch Personen, die in einem in einem Kanton oder Land wohnhaft sind, das die Zürcher Jagdprüfung nicht oder nur teilweise anerkennt, stark eingeschränkt. Dies auch dann, wenn die Personen über eine anerkannte oder zürcherische Jagdprüfung verfügen. Diese Regelung betrifft einige bestehende Pächterinnen und Pächter sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in den Zürcher Jagdrevieren. Da laufende Pachtverträge mit diesen Personen

bestehen und es sich ausnahmslos um erfahrene Jagdberechtigte handelt, die eine Zürcher Jagdprüfung absolviert haben, sind diese Personen (Stichtag 31.12.2022) von der Neuregelung des § 19 Abs. 4 JV auszunehmen.

Voraussetzungen der Anerkennung von ausserkantonalen Jagdberechtigungen (Jagdpässen)

Die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdberechtigungen kann durch Gegenrechtsvereinbarungen mit Kantonen erfolgen, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Jagdfähigkeit bereits vereinbart wurde.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Jagdprüfungen vom 11. März 2013.

Rechtsschutz

Gegen dieses Reglement kann innert dreissig Tagen, von der Publikation an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das angefochtene Reglement ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



Reto Muggler

Co-Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung

Versand:

12. April 2023